

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 51 (1954)

**Heft:** 11

**Rubrik:** Ausland

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zahlreiche unverschuldet Notleidende sich finden werden, die sogar die Mehrzahl darstellen. Weil nun aus Konsequenzgründen in der Veröffentlichung der Namen und Summen nicht wohl ein Unterschied gemacht werden kann, ist der Verzicht auf die Veröffentlichung gegeben, damit nicht die große Mehrheit unverschuldeterweise in Not geratener Bezüger unter einer Maßnahme zu leiden hat, die höchstens gegenüber einer Minderheit angebracht ist, wobei zu bemerken ist, daß sie auch in diesem Falle dem Geiste christlicher Nächstenliebe, von dem schließlich auch die öffentliche Armenpflege getragen sein soll, nicht entspricht. Der erwähnten Verfassungsbestimmung ist mit der öffentlichen Auflage der Gemeinderechnung, die ja auch Belege umfaßt, Genüge geleistet. Die Anführung der Namen der Unterstützten ist daher als unzweckmäßig zu beanstanden.“

---

## Ausland

**Dänemark.** Dänemark bietet mancherlei Vergleichspunkte mit der Schweiz. In sozialer Hinsicht ist Dänemark ein gut durchorganisiertes Land mit einer modernen Sozialfürsorge. 1933 erfolgte die Konsolidierung der verschiedenen Gesetze, und seither wurden weitere Verbesserungen vorgenommen. Dänemark besitzt eine Arbeitslosen-, Unfall-, Invaliden- und Krankenversicherung, eine Fürsorge für Sonderfälle, Mütterhilfe, Kinder- und Jugendfürsorge, sozialen Wohnungsbau und anderes mehr. Eine Altersversicherung fehlt, dagegen werden unter Anwendung von Einkommensgrenzen von Staat und Gemeinden getragene Altersrenten ausgerichtet. – Bei unehelichen Kindern bürgt bei Bedarf der Staat für die Unterhaltsbeiträge des Vaters, während bis 1938 der Kindsvater überhaupt keine Unterhaltspflicht kannte (Seite 123f.). Wo das staatlich subventionierte Versicherungswerk nicht ausreicht, füllen die Fürsorgeausschüsse der Wohngemeinden (d. h. die Armenbehörden) die Lücken. Die dänische Armenpflege arbeitet nach ähnlichen Grundsätzen wie die schweizerische (Seite 87–92). Auch der geschlossenen Fürsorge wird die nötige Aufmerksamkeit geschenkt. Obwohl die sozialen Einrichtungen der heutigen freien Staaten verwandte Züge aufweisen, so hat doch das sympathische Volk der Dänen eine Reihe eigener, origineller Lösungen gefunden, deren Studium sehr anregend wäre. Wir verweisen diesbezüglich auch auf einen beachtenswerten Reisebericht von Dr. *W. Rickenbach*, der im Dezember-Heft 1952 der „Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit“ erschienen ist. Folgende Abschnitte des genannten Berichtes sind beachtenswert: Volksferiendorf, Gerümpelspielplätze, Hilfe zur Selbsthilfe, Polizeijugendklub, Altersheime und -siedlungen.

Literatur: *Orla Jensen*. Dänisches Fürsorgewesen. Handbücher der Dänischen Gesellschaft. 143 S. Zürich 2, Kurfürstenstr. 20. Z.

**Frankreich.** *Armengesetz.* Gestützt auf Art. 70 des Finanzgesetzes für das Verwaltungsjahr 1953 veröffentlichte die französische Regierung durch Dekret vom 29. 11. 1953 das neue Armengesetz. Dadurch sollen veraltete Bestimmungen verjüngt, bestehende zusammengefaßt, das Verfahren vereinfacht und die Kontrolle verbessert werden. Das Spitalwesen und die Unterstützung der Kinder soll durch Sondergesetze geordnet werden. Zum Teil handelt es sich um ein Rahmengesetz, das durch Vollzugsverordnungen zu ergänzen ist. Die erste am 11. Juni 1954 veröffentlichte Verordnung (Décret No 54611) regelt die Tätigkeit der Armenämter und der Kommissionen. Die durch den Bürgermeister präsierte *Verwaltungskommission* besteht aus 6–9 Mitgliedern, die durch den Gemeinderat und den Präfekten ernannt werden. Kleinere Gemeinden können sich zu Syndikaten zusammenschließen. Die früheren Bureaux de bienfaisance et d'assistance heißen nun Bureaux d'aide sociale. Gemeinden mit über 5000 Einwohnern steht ein antragsberechtigter Informator zur Verfügung (Commissaire-enquêteur). Ein *Zentralregister* der Unterstützten ist vorgesehen. Nebst Hilfe in bar und natura sind nach Bedarf Krippen, Kinderheime, Altersheime, Speisesäle,

Werkstätten usw. zu errichten. Die *Zulassungskommission* wird auf Vorschlag des Präfekten durch den Generalrat gewählt. Die örtliche Zuständigkeit ist so zu bestimmen, daß sich mindestens eine monatliche Sitzung lohnt und 400 bis 700 Dossiers zu bearbeiten sind. Als Sekretär dieser Kommission waltet in Zukunft statt eines Gerichtsschreibers ein durch den Präfekten gewählter Kontrollbeamter.

Ein zweites Ausführungsdekret, das die Voraussetzung für den Bezug der Armenunterstützung (*aide sociale*) regelt, ist am 2. 9. 1954 erschienen. Ein drittes Dekret wird die Lastenverteilung regeln.

(Aus „*Union sociale des œuvres privées*“, Nr. 33 u. 34 1954, Paris XVIIe, 21 Rue Viète.)

---

## Literatur

### **Garrett Annette:** *Gesprächsführung. Grundsätze und Methoden.*

Diese neue, als Nummer 11 der Schriftenreihe der Schweizerischen Vereinigung Sozialarbeitender erschienene 53seitige Broschüre gibt in gekürzter Fassung den ersten theoretischen Teil des Buches „*Interviewing, its Principles and Methods*“ in deutscher Sprache wieder.

In aller Sozialarbeit kommt dem fürsorgerischen Gespräche eine wesentliche Bedeutung zu, und dieses Mittel in der Hand des Fürsorgers darf nicht dem Zufall noch der Intuition allein überlassen werden, wenn eine fruchtbare Beziehung zum Gesprächspartner entstehen soll. Die Kunst einer guten Gesprächsführung setzt feines psychologisches Verständnis voraus, verlangt aber auch vom Gesprächsführer selber ständige Kontrolle seiner eigenen Haltung. Die vielen methodischen Hinweise sollen dazu dienen, durch richtiges Verhalten und Vorgehen bei Unterredungen die Situation des Hilfesuchenden vollständiger erfassen und ihm dadurch besser helfen zu können. Eine verständnisvolle und geschickte Gesprächsführung wird auch im Partner das Gefühl der Sicherheit und des Vertrauens wecken.

Die Broschüre kann zum Preise von Fr. 3.— beim Jugendsekretariat Dietikon (Zürich) bezogen werden. K. L.-G.

**Gotthelf-Biographie.** Von Prof. Dr. *Karl Fehr*, Frauenfeld. Herausgegeben vom Verlag des Schweizerischen Vereins abstinenten Lehrer und Lehrerinnen (Obersteckholz/BE). 3. Auflage.

Der Verfasser hat es verstanden, durch eine Fülle von Einzelzügen und Zitaten die Gestalt des Gefeierten lebendig zu machen und aus seinem dichterischen Werk wesentliche Züge hervorzuheben, besonders auch den sozialen Kämpfersinn, der Gotthelf beseelt hat und der den Dichternamen erklärt. Das mit einem Bildnis ausgestattete Heft kann zu 80 Rp. durch den Buchhandel oder den Verlag bezogen werden. V. A.

**Jeremias Gotthelf.** *Aus seinem Leben, Wirken und Kämpfen.* Von *Paul Eggenberg*.

Zum 100. Todestag Gotthelfs gibt das Jugendschriftenwerk ein 48 Seiten starkes Jubiläumshft heraus, nämlich das 500. SJW-Heft. Die Gesamtauflage sämtlicher SJW-Hefte erreicht damit zehn Millionen Exemplare.

Der Verfasser hat es verstanden, in seiner Schrift möglichst Gotthelf selber zu Worte kommen zu lassen. Der Dichter erzählt über seine Freuden und Sorgen, über sein eigenes Leben oder die Probleme in seinen Schriften.

### **Die Organisation der Tuberkulosebekämpfung in der Schweiz.**

In Nr. 8 vom 28. August 1954 bringen die „Blätter gegen die Tuberkulose“ auf über 40 Seiten eine vollständige Zusammenstellung der eidgenössischen und kantonalen Behörden, sowie der privaten Organisationen, Ligen, Fürsorgestellen, Schirmbildzentralen usw. der ganzen Schweiz, der Kantone, Bezirke und Gemeinden mit genauen